Zusammenfassende Hinweise zum Infektionsschutzkonzept katholischer Gottesdienste vom 20. Juni 2020 für die Diözese Passau (aufgrund mehrerer Anfragen)

Gottesdienste

Katholische Gottesdienste in Bayern sind ohne weitere Ausnahmegenehmigung erlaubt, wenn die Rahmenbedingungen des mit der Bayerischen Staatsregierung abgestimmten Infektionsschutzkonzepts für katholische Gottesdienste vom 20. Juni 2020 eingehalten werden.

Ganz grundsätzlich gilt:

- Zwischen den Gläubigen ist nach allen Seiten ein Abstand von 1,5m einzuhalten. Ausgenommen sind weiterhin nur jene, die in gemeinsamer Wohnung leben. Dies ist auch bei Gottesdiensten zu besonderen Anlässen (z. B. Erstkommunionfeiern) zu berücksichtigen.
- Von den Gläubigen ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden. Dies gilt auch für die Gläubigen, die liturgische Dienste übernehmen, soweit der Mundschutz den Dienst (z. B. Lektor) nicht behindert.
- Beim Betreten des Gotteshauses sollen sich die Gläubigen die Hände desinfizieren.
- Gemeindegesang ist lediglich in reduziertem Umfang möglich. Ein Tragen der Mund-Nasen-Maske während des Singens wird empfohlen.

Präzisierung zum Einsatz von Ministranten/innen

Ministranten/innen sind zulässig, die zu jedem Zeitpunkt der Gottesdienstfeier (inkl. Einzug und Auszug) die **Abstandsregeln** einzuhalten haben, auch gegenüber dem Priester und anderen Mitwirkenden in der Liturgie.

Die Größe des Altarraumes und die Einhaltung der Abstandsregeln sind für die **Anzahl** der eingesetzten liturgischen Diener maßgeblich.

Ministranten/innen dürfen **Dienste** übernehmen, die sie unter Wahrung des Abstands bzw. alleine ausführen können (z. B. Leuchter). Explizit ausgenommen ist lediglich die Händewaschung, die der Zelebrant laut Infektionsschutzkonzept allein vollziehen muss. Beim Einsatz von Weihrauch ist darauf zu achten, dass Schiffchen und Weihrauchfass jeweils nur von einer Person berührt werden. Auf die Einhaltung der Hygienemaßnahmen (Desinfizieren, Mund-Nasen-Maske) ist beim liturgischen Dienst besonders zu achten.

Kommunionempfang

Die Kelchkommunion empfängt ausschließlich der Priester. Für die Gläubigen ist nur die Handkommunion möglich, Mundkommunion ist bis auf Weiteres nicht erlaubt.

Prozessionen und Wallfahrten

Gottesdienste dürfen weiterhin nur ortsfest stattfinden, um die Einhaltung der Abstände unter den Gläubigen zu gewährleisten. Daher müssen Prozessionen und Fußwallfahrten den aktuellen staatlichen Bestimmungen entsprechend weiterhin entfallen. Sie können durch ortsfeste gottesdienstliche Feiern (z. B. Andachten) begangen werden.

Besondere ortsübliche gottesdienstliche Feiern können außerdem durch die Vorlage eines Infektionsschutzkonzeptes bei der zuständigen Kreisveraltungs-behörde genehmigt werden.

Zum vielfältigen Bereich des sonstigen gemeindlichen Lebens

Folgende staatliche Regelung gilt auch für Pfarrheime, Aktivitäten der Pfarrei und Verbände:

„Veranstaltungen, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden (insbesondere Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage, Schulabschlussfeiern und Vereins- und Parteisitzungen), und nicht öffentliche Versammlungen sind mit bis zu 100 Teilnehmern in geschlossenen Räumen oder bis zu 200 Teilnehmern unter freiem Himmel gestattet, wenn der Veranstalter ein Schutz- und Hygienekonzept ausgearbeitet und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen kann.“ (6. BayIfSMV §5, Absatz 2, zuletzt geändert am 14. Juli 2020).

Das heißt konkret:

Ein öffentliches Pfarrfest oder andere öffentliche Festivitäten/Partys, bei denen der Teilnehmerkreis nicht absehbar ist, sind nach wie vor **untersagt**.

Ein Zusammenkommen in den verschiedenen Gruppierungen der Pfarrei mit einem klar definierten Adressatenkreis ist **wieder möglich**, sofern die Höchstzahl an Teilnehmern berücksichtigt wird. Die **Höchstzahl** an möglichen Teilnehmern **ergibt sich aus der Raumgröße und dem unbedingt einzuhaltenden Mindestabstand von 1,5m** bzw. ist in geschlossenen Räumen auf max. 100 Personen begrenzt, im Freien auf max. 200 Personen.

Zulässig sind:

- Gremiensitzungen (Kirchenverwaltung, Pfarrgemeinderat)
- Treffen zur Sakramentenvorbereitung
- Veranstaltungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Erwachsenenbildung und vergleichbare Bildungsangebote
- Gruppenstunden (Ministranten, Jugendgruppen) und Zusammenkünfte der verschiedenen Gruppierungen der Pfarrgemeinde (Seniorenkreis, Familienkreis, Bibelkreis, ...)
- Anlassbezogene Treffen mit einem absehbaren Teilnehmerkreis (z. B. Ehejubilar-Treffen)

Auf die Einhaltung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln ist bei jeder Veranstaltung unbedingt zu achten!

Für Aktivitäten im Bereich der Laienmusik gelten die bereits veröffentlichten Richtlinien des Kirchenmusikreferats.

Passau, 23. Juli 2020 Generalvikar Josef Ederer